

Lietzmann, Thorsten, 2009: Bedarfsgemeinschaften im SGB II: Warum Alleinerziehende es besonders schwer haben. IAB-Kurzbericht, H. 12. Nürnberg. Internet: <http://doku.iab.de/kurzber/2009/kb1209.pdf> (3.3.2011).

Lietzmann, Thorsten, 2010: Zur Dauer der Bedürftigkeit von Müttern. Dauer des Leistungsbezugs im SGB II und Ausstiegchancen. IAB Discussion Paper, H. 8. Nürnberg. Internet: <http://doku.iab.de/discussionpapers/2010/dp0810.pdf> (3.3.2011).

Martens, Rudolf, 2010: Mobilitätsbedarf: Ein verdrängtes Thema in der Regelsatzdiskussion. In: WSI-Mitteilungen. 63 (10), 531-536.

Martens, Rudolf/**Schneider**, Ulrich/**Engels**, Dietrich, 2010: Damit sich Arbeit lohnt. Expertise des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zum Abstand zwischen Erwerbseinkommen und Leistungen nach dem SGB II. Berlin. Internet: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/dokumente/2010_lohnabstand/expertise_lohnabstand_web.pdf (3.3.2011).

Schneider, Hilmar/**Peichl**, Andreas/**Pestel**, Nico/**Siegloch**, Sebastian, 2010: Gutachten zur Berechnung von Vorschlägen zur Neuregelung der Erwerbstätigenfreibeträge (erstellt für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales), IZA Research Report, H. 32. Bonn. Internet: <http://doku.iab.de/externe/2011/k110127r22.pdf> (3.3.2011).

Sinn, Hans-Werner/**Holzner**, Christian/**Meister**, Wolfgang/**Ochel**, Wolfgang/**Werding**, Martin, 2002: Aktivierende Sozialhilfe: Ein Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum. In: Ifo-Schnelldienst. 55 (9), 3-52.

Teilzeit als Armutsrisiko?

EVA KATHARINA SARTER

2010 war das Europäische Jahr des Kampfes gegen Armut und soziale Ausgrenzung. Im Rahmen dieses Jahres wurden Aktionen und Projekte gefördert, die zu einer Verbesserung der Situation Betroffener beitragen und Ansätze zur Überwindung von Armut und Stigmatisierung aufzeigen sollen. Ferner setzte sich das Europäische Jahr zum Ziel, die Öffentlichkeit für Armut und Armutsrisiken zu sensibilisieren und das (öffentliche) Bewusstsein für die Risiken und die Wahrnehmung von Armutsursachen und -auswirkungen zu schärfen (vgl. BMAS 2009, 6). Bereits die offizielle Website der Europäischen Kommission stellt im Rahmen ihrer Präsentation des Europäischen Jahres heraus, dass das Risiko zu verarmen bzw. an Armut zu leiden gesellschaftlich ungleich verteilt ist und dass bestimmte Bevölkerungsgruppen stärker betroffen sind als andere (Europäische Kommission o.J.): „Viele Menschen sind zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Lebens vorübergehend von Armut betroffen, aber bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Personen tragen ein besonders hohes Armutsrisiko. Dazu gehören Familien mit Kindern – insbesondere Großfamilien und Familien mit nur einem Elternteil – ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Migranten. In allen Kategorien sind Frauen stärker betroffen als Männer.“

Vor diesem Hintergrund gilt es, die spezifischen Bedingungen zu untersuchen, die Armut für Frauen wahrscheinlicher machen als für Männer. Dies sind etwa die ge-

sellschaftlichen, vergeschlechtlichten Bedingungen von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit und die daraus resultierenden geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Arbeitsmarktintegration. Eine der Besonderheiten weiblicher Arbeitsmarktintegration ist die Beschäftigung in Teilzeitarbeitsverhältnissen, die als Instrument einer besseren Vereinbarkeit gesehen und unterstützt wird. Dieser Artikel befasst sich mit der Frage, ob und inwiefern Teilzeiterwerbstätigkeit unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen des Arbeitsmarktes und der Sozialversicherungssysteme ein Armutsrisiko darstellt bzw. darstellen kann. Ausgehend von der Bedeutung, die Erwerbsarbeit als Armutsprävention hat, wird die politische Relevanz von Teilzeiterwerbstätigkeit dargelegt. In Verbindung mit den vergeschlechtlichten Konnotationen von Reproduktionsarbeit wird untersucht, inwiefern Teilzeiterwerbstätigkeit einerseits als Vereinbarkeitsinstrument zu einer Stabilisierung bestehender Geschlechterverhältnisse beiträgt und andererseits zugleich als Armutsrisiko für Frauen angesehen werden kann, da die Sozialversicherungssysteme nach wie vor am Normalarbeitsverhältnis orientiert sind. Somit trägt die politische Förderung von Teilzeit ohne Veränderung der sozialen Absicherung dazu bei, dass sich dieses Armutsrisiko strukturell verfestigt. Nur wenn die Risiken von Teilzeitbeschäftigung politisch angegangen werden, kann dieses Armutsrisiko verringert werden.

Erwerbstätigkeit im Jahr der Armut

In Deutschland war ein thematischer Schwerpunkt des Europäischen Jahres der Armut „Wo ist der Einstieg? – Mit Arbeit Hilfebedürftigkeit überwinden!“ (vgl. BMAS 2009, 8ff.). Erwerbsarbeit als Mittel der Armutsprävention bzw. als Weg aus der Armut nahm folglich im Rahmen des Europäischen Jahres 2010 eine zentrale Stellung ein. Die Förderung der Arbeitsmarktintegration sollte Armutsrisiken entgegenwirken und Betroffenen helfen, aus der Armut zu entkommen.

Nun ist das Ziel einer verstärkten Arbeitsmarktintegration der erwerbsfähigen Bevölkerung keine neue Zielstellung der europäischen Politik. Bereits im Rahmen der Lissabon-Strategie wurde eine signifikante Erhöhung der Erwerbsbeteiligung angestrebt. Angestoßen auch durch demographische Veränderungen, die Einfluss auf die zukünftige Arbeitsmarktsituation haben, wurden Erwerbsquoten festgelegt, die die einzelnen Mitgliedsstaaten bis 2010 erreichen sollten (vgl. Lewis u.a. 2008, 262). Dementsprechend galt für alle Mitgliedsstaaten der EU eine Erwerbsbeteiligung von 70% der gesamten Erwerbsbevölkerung und eine spezifisch Frauen betreffende Erwerbsquote von 60%. Damit war die verstärkte Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt eines der ausdrücklichen Ziele.

Die Zielsetzung einer erhöhten Erwerbsbeteiligung von Frauen war nicht erst seit Lissabon gekoppelt mit der Forderung, auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf hinzuwirken. Mit steigender Frauenerwerbstätigkeit und vor dem Hintergrund von – in den meisten europäischen Ländern – sinkenden Fertilitätsraten bekamen und bekommen Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend Gewicht in aktuellen gesellschaftlichen Debatten (vgl. Lewis u.a. 2008, 262). Nach-

dem europäischen Recht bis in die 1970er Jahre die Gleichstellung der Geschlechter fast ausschließlich im Rahmen einer Gleichbehandlung interpretierte, rückten Mutterschaft sowie Betreuungs- und Pflegeverantwortlichkeiten spätestens seit den 1980er Jahren in den Blickpunkt europäischer Politik.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde in der EU zum ersten Mal 1974 im „Community Social Action Programme“ als Ziel von Gleichstellungspolitik genannt (vgl. Stratigaki 2004, 39f.). Neben Bestimmungen, die dem Schutz von werdenden und jungen Müttern dienen sollten, war in den 1980er Jahren eine europäische Regelung für eine Freistellung zur Kinderbetreuung (Elternzeit) in der Debatte. Aufgrund des Widerstandes des Vereinigten Königreichs gegen eine geschlechterneutrale Regelung konnte eine Richtlinie zur Elternzeit jedoch erst 1996 und auch dann nur über den Umweg des Sozialen Dialogs durchgesetzt werden. Mit der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von der Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe (UNICE), des European Centre of Employers and Enterprises (CEEP) und der European Trade Union Confederation (ETUC) geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub wurden die hier vorgesehenen Bestimmungen verbindlich (vgl. Duncan 1996, 400). Ebenso wie diese Bestimmungen, die einen zeitweiligen Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglichen, gilt Teilzeit als Mittel zu einer besseren Vereinbarkeit von familiären Verpflichtungen und Erwerbstätigkeit. Wie Stratigaki (2004, 41) aufzeigt, wurde auf der Ebene der EU ab Mitte der 1990er Jahre versucht, gezielt die Arbeitsmarktintegration von Müttern zu fördern. Diese sollte vor allem durch flexible Arbeitszeitlösungen für erwerbstätige Mütter erreicht werden, wobei die Möglichkeit, in Teilzeit erwerbstätig zu sein, zu den gängigsten Ansätzen zählte, die Doppelbelastung von Frauen mit Kindern zu reduzieren und die Bedingungen ihrer Arbeitsmarktintegration an die individuelle Lebenssituation anzupassen. Eine fehlende Infrastruktur der Kinderbetreuung (insbesondere für unter dreijährige Kinder) wie auch die Tatsache, dass Schule in der Regel als Halbtagsschule zu verstehen ist, verstärken in Deutschland den Trend zu einer teilzeitigen Erwerbsbeteiligung von Müttern. Darüber hinaus setzt auch das deutsche Ehegattensplitting Anreize zu einer ungleichen Verteilung der Einkommen (und damit auch der Erwerbsarbeit) in den Beziehungen verheirateter Paare (vgl. Henninger u.a. 2008, 88).

Teilzeit trägt also zu einer besseren Vereinbarkeit von Reproduktions- und Erwerbsarbeit bei. Da Reproduktionsarbeit weiblich konnotiert ist, führt dies dazu, dass Teilzeit vor allem eine Domäne von Müttern ist. So arbeiteten 2008 69% der Frauen mit minderjährigen Kindern im Haushalt in Teilzeit, aber nur 5% der Männer mit minderjährigen Kindern. Demgegenüber waren lediglich 36% der Frauen und 9% der Männer ohne minderjährige Kinder im Haushalt teilzeitbeschäftigt. Im Vergleich zu 1998 hatte sich damit der Anteil der teilzeiterwerbstätigen Mütter minderjähriger Kinder um 16 Prozentpunkte erhöht, während in der anderen Gruppe der Anstieg lediglich 6 Prozentpunkte betrug (vgl. Destatis 2009).

Teilzeit: Stütze gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse und Armutsrisiko?

Teilzeiterwerbstätigkeit eröffnet aber nicht nur die Möglichkeit, familiäre und berufliche Verpflichtungen besser zu vereinbaren, sondern birgt auch Risiken. Dies gilt insbesondere für kurze Teilzeit, wie sie in Deutschland vergleichsweise weit verbreitet ist: So arbeiteten in Deutschland 2007 21% aller erwerbstätigen Frauen unter 20 Wochenstunden, während 18% zwischen 20 und 29 Wochenstunden, 9% zwischen 30 und 34 Stunden und 21% zwischen 35 und 39 Stunden arbeiteten (vgl. OECD, 2011a). Dabei ist die Gruppe der geringfügig Beschäftigten besonders von den Risiken einer Teilzeitbeschäftigung betroffen. Da der Verdienst stark eingeschränkt und die soziale Absicherung in dieser Gruppe nicht grundsätzlich gegeben ist, tragen geringfügig Beschäftigte in besonderem Maße die Risiken einer Teilzeitbeschäftigung. Der Anteil der geringfügig Beschäftigten an den erwerbstätigen Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren betrug im Jahr 2009 12,4% (vgl. Destatis 2010).

Wie Walter (2002, 377) ausführt, wird durch eine Erwerbstätigkeit in (vor allem kurzer) Teilzeit kein Einkommen erzielt, das einen Lebensstandard oberhalb der Armutsgrenze ermöglicht. Dies gilt insbesondere für geringfügig Beschäftigte, ist aber auch für einen Gutteil zumindest derjenigen, die unterhalb von 20 Wochenstunden erwerbstätig sind, und sicherlich ebenso für einen Teil derjenigen, die oberhalb der 20 Stunden erwerbstätig sind, anzunehmen. Neben den geringeren Wochenstunden führt ferner die Tatsache, dass Teilzeit (wie andere familienfreundliche, vereinbarkeitsfördernde Rahmenbedingungen) in aufstiegsorientierten Bereichen des Arbeitsmarktes weniger verbreitet ist, zu einer geringen Entlohnung Teilzeitbeschäftigter (vgl. Crompton 2002, 547). Teilzeiterwerbstätige benötigen somit in der Regel eine weitere Einkommensquelle (entweder durch eine zweite Erwerbsarbeit, das Einkommen des Partners oder eine staatliche Unterstützungsleistung), um ihren Lebensunterhalt abzusichern. Teilzeiterwerbstätigkeit ist folglich nicht nur mit schlechteren Arbeitsbedingungen, sondern auch mit geringeren Aufstiegschancen (und damit auch geringeren Chancen zu höherem Einkommen) verbunden (vgl. Perrons 1999, 397f.). Während Teilzeiterwerbstätigkeit durch die eröffneten zeitlichen Freiräume zumeist zu einer besseren Vereinbarkeit von Betreuungs- und Pflegeverantwortlichkeiten und Beruf beiträgt, ist sie für viele zugleich verbunden mit der Problematik, für den Lebensunterhalt auf weitere (nicht selbst erwirtschaftete) Mittel angewiesen zu sein. Dies wirft die Frage auf, inwiefern Teilzeit zu einer Verfestigung der traditionell weiblichen Zuständigkeit für Familie und Haushalt mit damit einhergehender finanzieller Abhängigkeit von einem „Ernährer“ beiträgt und welche Auswirkungen dies wiederum auf das Armutsrisiko von Frauen hat.

Während Paarbeziehungen, die auf einer egalitären Verteilung von (Reproduktions- und) Erwerbsarbeit basieren, (zumindest hinsichtlich ihrer Arbeitsteilung) als relativ egalitär theoretisiert werden können, gilt dies für Paare, in denen einer in Vollzeit und die andere in Teilzeit arbeitet, nur bedingt. Trotz einer modernisierten, eventuell abgeschwächten traditionellen Zuweisung von Aufgabenbereichen sind in ihnen

(weibliche) Teilzeitbeschäftigte doch primär für den Bereich der Reproduktion zuständig. Dies führt dazu, dass auch bei Paaren mit einem Vollzeitbeschäftigten und einer Teilzeiterwerbstitigen eine (ökonomische) Abhängigkeit der Frau vom (männlichen) Partner gegeben ist (vgl. Worthmann 2010, 102). Das gesellschaftliche Geschlechterverhältnis mit seiner traditionell vorhandenen finanziellen Abhängigkeit wird somit bestärkt (vgl. Morgan 2008, 409, 416; Lombardo 2003, 171). Solange die Partnerschaft besteht, ist die Teilzeiterwerbstitige durch ihren Partner abgesichert. Im Falle einer Trennung oder (bei unverheirateten Paaren) des Todes des Partners, wenn also das zweite Einkommen wegbricht, wird diese Abhängigkeit zu einem Armutsrisiko, das nur in begrenztem Maße durch die sozialen Sicherungssysteme aufgefangen wird (etwa im Falle des Todes des Ehepartners durch eine Hinterbliebenenrente). Insbesondere für unverheiratete Frauen erfolgt die soziale Sicherung dann vor allem über die Mindestsicherung. Dass ihr Armutsrisiko besonders hoch ist, zeigen auch empirische Studien (vgl. Graf 2010, 119f.). Da Alleinerziehende aufgrund von Betreuungs- und Pflegeverantwortlichkeiten gekoppelt mit Rahmenbedingungen, die eine Vollzeittätigkeit nicht erlauben, oft gezwungen sind, in Teilzeit zu arbeiten, ohne dabei auf ein weiteres Einkommen zurückgreifen zu können, ist ihr Armutsrisiko besonders hoch (vgl. European Commission 2006, 87).

Armut, Teilzeit und Sozialversicherungssysteme

Trotz der geschilderten negativen Auswirkungen und Risiken stieg in den vergangenen Dekaden in vielen europäischen Ländern der Anteil der Teilzeitbeschäftigten insbesondere unter Müttern stark an. Doch folgte hieraus nicht, dass Teilzeit den gleichen gesellschaftlichen Stellenwert einnimmt wie Vollzeitbeschäftigung. Auch wurden keine Versuche unternommen, das aus der Teilzeiterwerbstitigkeit resultierende Armutsrisiko konsequent zu reduzieren (vgl. Stratigaki 2004, 35). So sind etwa in Deutschland weder die Strukturen des Arbeitsmarktes noch die der Sozialversicherungssysteme an eine Ausweitung von Teilzeitbeschäftigung angeglichen worden, um Teilzeitarbeitenden die gleichen Möglichkeiten und eine individuelle Absicherung gegen Armut zu ermöglichen wie in Vollzeit Beschäftigten. Vielmehr blieb und bleibt das auf einem (männlichen) vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ohne Betreuungs- und Pflegeverantwortlichkeiten basierende sogenannte Normalarbeitsverhältnis die Norm, an der sich soziale Absicherung, Arbeitsmarkt- und Tarifpolitik ausrichten (vgl. Guerrina 2002, 62; Gingrich 2008, 386).

Zu dem oben dargestellten Armutsrisiko, das aus der Abhängigkeit von einem zweiten Einkommen resultiert, gesellt sich damit ein weiteres: Teilzeiterwerbstitigkeit als eine von der Norm abweichende Erwerbsform ist nicht im gleichen Maße wie Vollzeitbeschäftigung über sozialpolitische Regulierungen abgesichert und gerät somit in ein Spannungsverhältnis zwischen den auf dem Normalarbeitsverhältnis basierenden Sozialversicherungssystemen und der Politik der Vereinbarkeit.

Das soziale Risiko Arbeitslosigkeit wird in Deutschland im Rahmen der Sozialversicherungssysteme abgesichert. Dabei sind geringfügige Beschäftigungen nicht in die

Arbeitslosenversicherungssysteme einbezogen (s.o.); sie werden auf die gesetzliche Mindestsicherung zurückgeworfen (vgl. Leschke 2008, 116). Da das Arbeitslosengeld in Deutschland an die Höhe des vorangegangenen Einkommens gekoppelt ist und keine Mindesthöhe kennt, ist es jedoch auch für diejenigen Teilzeitbeschäftigten, die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung generieren konnten, oftmals nicht existenzsichernd (vgl. Leschke 2008, 72). Vielmehr basiert die soziale Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit im Wesentlichen auf der (bedürftigkeitsgeprüften) Grundsicherung, die jedoch im deutschen Arbeitslosenversicherungssystem wiederum vom Einkommen der „Bedarfsgemeinschaft“ abhängig ist. Um zu verhindern, dass in Folge einer Teilzeitbeschäftigung direkt auf die Mindestsicherung zurückgegriffen werden muss, wäre eine Mindesthöhe des Arbeitslosengeldes erforderlich. Teilzeitarbeit wirkt sich jedoch nicht nur zeitnah auf die soziale Sicherung aus. Auch langfristig resultiert aus geringeren Einkünften ein Armutsrisiko, da bei der Rentenversicherung eingezahlte Beiträge ebenfalls die Bemessungsgrundlage der Leistungshöhe sind. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für die ersten Lebensjahre des Kindes ist dabei keine ausreichende Kompensation drohender Altersarmut, da Teilzeiterwerbstätigkeit nicht nur für die ersten Lebensjahre eines Kindes den Verdienst schmälert, sondern oftmals eine über die Dauer des Anrechnungszeitraums andauernde Alternative zu einer Vollzeitbeschäftigung darstellt. Hinzu kommt, dass die Arbeitsmarktintegration durch eine längere Phase der Teilzeitbeschäftigung auch grundlegende Auswirkungen auf den Karriereverlauf und damit auf die Verdienstmöglichkeiten hat. Damit ist durch eine Teilzeitbeschäftigung über mehrere Jahre oftmals bereits der Weg in die Altersarmut vorgezeichnet. Diesem Armutsrisiko wird bisher lediglich im Rahmen der Hinterbliebenenrente und des Rentenausgleichs im Falle einer Scheidung entgegengewirkt, d.h. über den Partner und sein Einkommen. Vor dem Hintergrund, dass nichteheliche Lebenspartnerschaften und Familien zunehmend an Bedeutung gewinnen, kann dies jedoch nicht als alleiniger Weg gelten, einem (Alters-)Armutsrisiko von Frauen entgegenzuwirken. Eine Möglichkeit, Altersarmut zu verhindern oder zu vermindern, kann beispielsweise eine gesetzliche Mindestrente, eventuell gekoppelt an eine Mindesterwerbsdauer, sein. Renten- und Arbeitslosenversicherung sind jedoch nicht die einzigen Bereiche, auf die sich eine Teilzeiterwerbstätigkeit auswirkt. Auch bei der Elternzeit, die direkt an Reproduktion gekoppelt ist und als weiteres Instrument einer besseren Vereinbarkeit gilt, zeitigt eine Teilzeiterwerbstätigkeit Auswirkungen. Elterngeld ist eine einkommensabhängige Leistung, deren Höhe an das vorangegangene Einkommen gekoppelt ist. Wie bereits hinsichtlich der Sozialversicherung konstatiert, führt dies dazu, dass die Kompensation für Teilzeiterwerbstätige gering(er) ausfällt. Damit ist die Existenzsicherung auch hier von weiteren Einkünften abhängig.

Fazit

Das Europäische Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung hatte sich vorgenommen, eine Sensibilisierung für die Ursachen von Armut zu erreichen. Es wurde darauf hin-

gewiesen, dass Frauen ein größeres Armutsrisiko haben als Männer und dass das Vorhandensein von Kindern das Armutsrisiko erhöht. Vor diesem Hintergrund trägt Teilzeiterwerbstätigkeit als geschlechtsspezifische Strategie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in einem erheblichen Maße zum Armutsrisiko von Frauen bei. So zeigen die Ergebnisse zum einen, dass Teilzeit implizit den Rekurs auf ein zweites Einkommen beinhaltet. Dies stützt nicht nur traditionelle Geschlechter- und Abhängigkeitsverhältnisse, sondern bedeutet für diejenigen, die nicht (mehr) auf ein zweites Einkommen zur Existenzsicherung zurückgreifen können, dass sie auf staatliche Unterstützung durch eine Mindestsicherung angewiesen sind. Insbesondere unverheiratete Teilzeiterwerbstätige sind hierdurch verstärkt einem Armutsrisiko unterworfen. Verschärft wird dieses Risiko zum anderen durch die sozialen Sicherungssysteme der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung sowie das Elterngeld, die als Garanten gegen Armut allenfalls im Fall der Vollzeitbeschäftigung fungieren. Teilzeiterwerbstätige bleiben sowohl im Rahmen der Arbeitslosenversicherung als auch der Rentenversicherung oder des Elterngeldes einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Obgleich Teilzeiterwerbstätigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, fehlt bis heute eine Anpassung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland an die spezifischen Bedürfnisse von Teilzeiterwerbstätigen und die Berücksichtigung sozialer Risiken, die aus einer Teilzeiterwerbstätigkeit resultieren. Zugleich werden nicht die strukturellen Möglichkeiten zu einer vollzeitigen oder vollzeitnahen Arbeitsmarktintegration geschaffen, die eine sozialpolitische Absicherung garantieren und somit einem Armutsrisiko entgegenwirken würden. Dies könnte etwa durch einen gezielten Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen oder eine verstärkte Förderung alternativer Betreuungsmöglichkeiten geschehen. Stattdessen erfolgt ein Rekurs auf den Partner oder aber, so kein Partner ein weiteres Einkommen erzielt, auf die staatliche Mindestsicherung. Teilzeit stellt also insofern ein Armutsrisiko dar, als sie spezifische Anforderungen an (einkommensunabhängige) Sicherung stellt, die durch die am Normalarbeitsverhältnis orientierten Sozialversicherungssysteme negiert werden. Dieses Problem wurde auch im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung weder thematisiert noch angegangen.

Literatur

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009: Mit neuem Mut. Nationale Strategie für Deutschland zur Umsetzung des Europäischen Jahres 2010. Internet: http://www.bmas.de/portal/33452/property=pdf/2009__05__29__europaeisches__jahr__2010__strategiebericht.pdf (10.1.2010).

Crompton, Rosemary, 2002: Employment, Flexible Working and the Family. In: British Journal of Sociology, 53 (4), 537-558.

Destatis, 2009: Pressemitteilung Nr. 391 vom 14.10.2009. Mütter arbeiten immer häufiger in Teilzeit. Internet: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/10/PD09__391__122.psml (17.1.2011).

Destatis, 2010: Atypische Beschäftigung. Internet: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Arbeitsmarkt/content75/AtypischeBeschaeftigung,templateId=renderPrint.psml> (17.1.2011).

Duncan, Simon, 1996: Obstacles to a Successful Equal Opportunities Policy in the European Union. In: *European Journal of Women's Studies*. 3 (4), 399-422.

Europäische Kommission, o.J.: Maßnahmen gegen Armut. Wer ist armutsgefährdet und welche Maßnahmen werden ergriffen? Internet: <http://www.2010againstopoverty.eu/about/tackling.html?langid=de> (17.1.2010).

European Commission, 2006: Gender Inequalities in the Risks of Poverty and Social Exclusion for Disadvantaged Groups in Thirty European Countries. Luxemburg.

Gingrich, Luann Good, 2008: Social Exclusion and Double Jeopardy: The Management of Lone Mothers in the Market-State Social Field. In: *Social Policy & Administration*. 42 (4), 379-395.

Graf, Julia, 2010: Aufstocker/innen im SGB II – Feministische Implikationen der Gleichzeitigkeit von Erwerbstätigkeit und Grundsicherung. In: Jaehrling, Karen/Rudolph, Clarissa (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von „Hartz 4“. Münster, 117-130.

Guerrina, Roberta, 2002: Mothering in Europe. Feminist Critique of European Policies on Motherhood and Employment. In: *The European Journal of Women's Studies*. 9 (1), 49-68.

Henninger, Annette/**Wimbauer**, Christine/**Dombrowski**, Rosine, 2008: Demography as a Push toward Gender Equality? Current Reforms of German Family Policy. In: *Social Politics*. 15 (3), 287-314.

Jaehrling, Karen/**Rudolph**, Clarissa (Hg.), 2010: Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von „Hartz 4“. Münster.

Leschke, Janine, 2008: Unemployment Insurance and Non-Standard Employment. Four European Countries in Comparison. Wiesbaden.

Lewis, Jane/**Campbell**, Mary/**Huerta**, Carmen, 2008: Patterns of Paid and Unpaid Work in Western Europe: Gender, Commodification, Preferences and the Implications for Policy. In: *Journal of European Social Policy*. 18 (1), 21-37.

Lombardo, Emanuela, 2003: EU Gender Policy: Trapped in the "Wollstonecraft Dilemma"? In: *European Journal of Women's Studies*. 10 (2), 159-180.

Morgan, Kimberly, 2008: The Political Path to a Dual Earner/Dual Carer Society: Pitfalls and Possibilities. In: *Politics Society*. 36 (3), 403-420.

OECD, 2011a: Usual Working Hours per Week by Gender, 2007 (Chart LMF2.1.A). Internet: http://www.oecd.org/document/4/0,3343,en_2649_34819_37836996_1_1_1_1,00.html (17.1.2011).

OECD, 2011b: Distribution of Working Hours among Adults in Couple Families by Gender, 2007 (Chart LMF2.2B). Internet: http://www.oecd.org/document/4/0,3343,en_2649_34819_37836996_1_1_1_1,00.html (17.1.2011).

OECD, 2011c: Working Hours Patterns among Adults in Sole-Parent Families by Number of Children Aged 0-14, 2007 (Chart LMF2.3.C). Internet: http://www.oecd.org/document/4/0,3343,en_2649_34819_37836996_1_1_1_1,00.html (17.1.2011).

Perrons, Diane, 1999: Flexible Working Patterns and Equal Opportunities in the European Union. Conflict or Compatibility? In: *European Journal of Women's Studies*. 6 (4), 391-418.

Stratigaki, Maria, 2004: The Cooptation of Gender Concepts in EU Policies: The Case of „Reconciliation of Work and Family“. In: *Social Politics*. 11 (1), 30-56.

Walter, Maggie, 2002: Working Their Way Out of Poverty? Sole Motherhood, Work, Welfare and Material Well-being. In: *Journal of Sociology*. 38 (4), 361-380.

Worthmann, Georg, 2010: Erwerbsintegration von Frauen im SGB II – Kurzfristige Strategien statt Gleichstellung. In: Jaehrling, Karen/Rudolph, Clarissa (Hg.): Grundsicherung und Geschlecht. Gleichstellungspolitische Befunde zu den Wirkungen von „Hartz 4“. Münster, 102-116.